

Allgemeine Vertragsbedingungen

Allgemeine Vertragsbedingungen zusätzlich zur Leasingvereinbarung eines JOOLL.

Allgemein:

- Alle Vereinbarungen mit JOOLL haben eine Laufzeit von 36 Monaten.
- Bei nachgewiesener Kündigung oder Beendigung des sArbeitsverhältnisses des Mitarbeiters, der zum Zeitpunkt der Bestellung als Benutzer des betreffenden JOOLL-Fahrrads aufgeführt ist, kann das JOOLL-Fahrrad gegen eine einmalige Gebühr gekündigt werden, die dem Gegenwert von 6 JOOLL-Leasingraten* entspricht, berechnet ab dem Zeitpunkt der Rückgabe.
- Im Falle einer Kündigung oder des Auslaufs der Vereinbarung wird das Fahrrad an einem von JOOLL festgelegten Ort zurückgegeben, sofern nicht etwas anderes wie der Kauf oder der Austausch gegen ein neues JOOLL-Fahrrad vereinbart ist.
- JOOLL ist kein Fahrradhersteller und übernimmt daher keine Herstellerverantwortung für Fehler und Mängel, die auf den Hersteller zurückzuführen sind. Ebenso trägt JOOLL keine Verantwortung, falls ein Hersteller eines bestimmten Fahrrads keine Ersatzteile liefern oder Garantie über das Vereinbarte hinaus gewähren kann.

Service:

- Geltende Serviceabdeckung und Bedingungen: <https://jooll.bike/de/service-und-versicherung/>
- Bei Serviceanfragen verweisen wir auf <https://support.jooll.bike/support-de/> für eine schnelle Bearbeitung. Bitte geben Sie bei Anfragen das Fahrradmodell und das Unternehmen an, sowie gegebenenfalls die Rahmennummer.
- Für Fragen zu anderen Angelegenheiten in Bezug auf das JOOLL-Fahrrad wenden Sie sich bitte an JOOLL.de@JOOLL.bike.
- Der erste Service wird etwa 6 Monate nach der Auslieferung durchgeführt, zu diesem Zeitpunkt werden Sie zur Terminvereinbarung kontaktiert.

Unfall und Schäden:

- Bei Unfallschäden ist der Arbeitnehmer verpflichtet – ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und eventueller strafrechtlicher Konsequenzen – die Polizei zur Protokollierung des Schadenfalles durch strafbare Handlungen hinzuzuziehen. Abtretungserklärungen an Werkstätten sowie Schuldanerkenntnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.
- Nach einem Unfall sowie bei sonstigen entstehenden Schäden am Fahrzeug hat der Arbeitnehmer unverzüglich eine Schadenmeldung zu erstellen und diese an JOOLL zu senden.

- Im Fall einer Entwendung, Beschädigung oder eines Verlustes des Fahrzeugs ist dies unverzüglich an JOOLL mitzuteilen und eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Versicherung:

- Geltende Bedingungen: <https://jooll.bike/de/service-und-versicherung/>
- Bei Fragen zur Versicherung für JOOLL-Fahrräder verweisen wir auf den oben genannten Link oder kontaktieren Sie JOOLL.de@JOOLL.bike.

Übergabe:

- Die Übergabe des Dienstfahrrads erfolgt durch das Partner Netzwerk von JOOLL. Der Empfang des Dienstfahrrades und der dazugehörigen Schlüssel und Unterlagen wird auf einem Übernahmeprotokoll vom Arbeitnehmer oder Arbeitgeber schriftlich bestätigt. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, bei Übergabe das Dienstfahrrad zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich JOOLL mitzuteilen.

JOOLL Buy-out:

- Nach Ablauf der JOOLL-Periode besteht die Möglichkeit, ein Angebot zum Kauf des jeweiligen JOOLL-Fahrrads zu erhalten. Dieser Betrag entspricht einer einmaligen Gebühr in Höhe von 2-6 JOOLL-Leasingraten (inkl. MwSt).
- Das Angebot zum Kauf muss spätestens 2 Monate vor Ablauf des ursprünglichen Vertrags für das betreffende JOOLL-Fahrrad angenommen und bezahlt werden. Bei einer Annahme und Bezahlung später als 2 Monate vor Ablauf entfällt die Möglichkeit, das Fahrrad zu kaufen.
- Nach einem möglichen Kauf entfallen alle Serviceleistungen, Versicherungen und Garantien.
- Einzelne Modelle können beim Auslaufen der Leasingperiode nicht gekauft werden.
- Es ist nicht möglich, Fahrräder in der Kategorie "JOOLL Business Cargo" nach der Leasingperiode zu kaufen.

Dokumentenmanagement, Geldwäschebekämpfung und Kreditmanagement:

- Alle Dokumente im Zusammenhang mit dem Kunden werden vertraulich zwischen JOOLL und dem Finanzierungspartner behandelt.
- Bei der ersten Bestellung wird ein kurzer Kreditprozess bei JOOLL oder bei einem Partner eingeleitet, der den Kreditprozess, die Dokumentenverwaltung und die Einholung von Identitätsnachweisen sowie anderen nach geltendem Geldwäschegesetz erforderlichen Informationen beim Arbeitgeber durchführt.
- In diesem Prozess kann der Kunde (Arbeitgeber) direkt vom Finanzierungspartner von JOOLL kontaktiert werden.
- Alle Vereinbarungen unterliegen einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden (Arbeitgeber).

Bei Überlassung des Dienstfahrrads von Arbeitgeber zu Arbeitnehmer

- Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer das betriebliche Mitarbeiter-Dienstfahrrad zur privaten Nutzung. Die Überlassung des Dienstfahrrads erfolgt ausschließlich auf Wunsch des Arbeitnehmers.
- Die Leasingrate wird zu allererst vom Arbeitgeber gezahlt. Dann folgt der Prozess der Gehaltsumwandlung, wenn notwendig. Die Kosten der Überlassung des Dienstfahrrads bestehen in der monatlichen Leasingrate minus dem Budget, das vom Arbeitgeber für das JOOLL Fahrrad bereitgestellt oder das Fahrrad wird komplett vom Arbeitgeber finanziert. Erfolgt die Übernahme vor dem Beginn der Grundmietzeit, ist für die Zwischenzeit je Tag $1/30$ der monatlichen Leasingrate zu zahlen. Die Kosten werden vom Arbeitnehmer getragen, wobei diese vom Arbeitgeber im Wege der Gehaltsumwandlung von den monatlichen Bruttobezügen des Arbeitnehmers in Abzug gebracht werden. Sollte das Arbeitsverhältnis vor Ablauf des vorliegenden Überlassungsvertrags über das Mitarbeiter-Dienstfahrrad - gleich aus welchem Grund - enden, oder bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Anspruch auf Gehaltszahlung bestehen, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die volle monatliche Leasingrate brutto an den Arbeitgeber zu zahlen.
- Der Arbeitnehmer tritt hiermit für den Fall einer etwaigen künftigen Gehaltspfändung seinen Gehaltsanspruch gegen den Arbeitgeber zum Zwecke der Absicherung der Zahlungsansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer aus dem vorliegenden Überlassungsvertrag über das Mitarbeiter-Dienstfahrrad ab, so dass der Arbeitgeber die vom Arbeitnehmer zu tragenden Kosten der Überlassung auch im Falle der Gehaltspfändung weiterhin im Wege der Gehaltsumwandlung vorrangig vom Gehalt des Arbeitnehmers in Abzug bringen kann.
- Der Überlassungsvertrag beginnt mit Auslieferung und Übergabe des Dienstfahrrades und hat eine Laufzeit von 36 Monaten. Die Grundmietzeit beginnt mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.
- Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung des Überlassungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Der Arbeitnehmer haftet für alle Schäden, welche nicht durch die Garantie bzw. Gewährleistung abgedeckt sind, sowie für den Verlust des Dienstfahrrads, soweit die Schäden oder der Verlust nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind.
- Der Arbeitnehmer ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem Dienstfahrrad verpflichtet. Er hat das Fahrrad stets schonend zu fahren und die Verkehrsvorschriften einzuhalten. Für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit sowie eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Pflege des Dienstfahrrads hat der Arbeitnehmer Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck muss der Arbeitnehmer jährlich einen Service bei einem Partner des JOOLL Netzwerks durchführen lassen. Die Kosten der Wartung und etwaiger Reparaturen hat der Arbeitnehmer nur zu tragen, soweit sie nicht von JOOLLs Service-Paket umfasst sind. Die Durchführung des jährlichen Services ist dem Arbeitgeber auf Verlangen zu bescheinigen.
- Änderungen und Einbauten, die der Arbeitnehmer nach Übergabe des Dienstfahrrades vornehmen will, sind von JOOLL zu genehmigen.

- Der Arbeitnehmer darf nicht fest verbautes Zubehör, das ausschließlich der Privatnutzung dient, auf eigene Kosten einsetzen, sofern deren Nutzung zugelassen ist. Der Arbeitnehmer ist für die fachgerechte Montage verantwortlich. Bei Rückgabe des Dienstrades kann die JOOLL auf Kosten des Arbeitnehmers den ursprünglichen Zustand wieder herstellen lassen.
- Die Überlassung des Mitarbeiter-Dienstrads für Privatfahrten im Gehaltsumwandlungsschema führt zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Die Lohn- und Umsatzsteuerung des geldwerten Vorteils (1 % Regelung) aus der Dienstrad-Überlassung erfolgt durch das Unternehmen nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und geht zu Lasten des Arbeitnehmers. Eine vorzeitige Rückgabe des Dienstfahrrads aufgrund von Gesetzesänderungen bei der pauschalierten Besteuerung ist nicht möglich.
- Bei diesem Gehaltsumwandlungsmodell handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, die auch bei wiederholter Durchführung keinen Anspruch auf künftige Abschlüsse bewirkt. Der laufende Vertrag bleibt hiervon unberührt. Insbesondere aber bei Änderung der Gesetzgebung (z.B. bei steuerlichen Änderungen) oder aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. zu hoher administrativer Aufwand) kann dieses Modell für die Zukunft und im Hinblick auf Neuabschlüsse gestrichen werden.
- Im Falle, dass der Arbeitnehmer ein S-Pedelec (max. 45 km/h) oder E-Scooter ausgewählt hat, muss der Arbeitnehmer einige Voraussetzungen erfüllen. Ein solches Gefährt gilt dann nicht mehr als Fahrrad, sondern als Keinkraftrad. Für den Halter des Fahrzeugs bedeutet dies u. a.: Sie müssen Ihr Pedelec/E-Scooter versichern, eine Zulassung sowie einen Führerschein dafür besitzen. Details und weitere Infos finden Sie in unserer Aufzählung:
 - Die Versicherung für Ihr Pedelec muss per Kennzeichen dokumentiert sein, welches am Gefährt angebracht wird.
 - Fahrer benötigen mindestens die Fahrerlaubnisklasse AM. Menschen, deren Geburtsdatum vor April 1965 liegt, müssen dagegen für das S-Pedelec keinen Führerschein vorweisen.
 - Das Mindestalter für Pedelecs bis zu 45 km/h beträgt 16 Jahre.
 - Das S-Pedelec zieht eine Helmpflicht nach sich. Bisher gilt jedoch ein Fahrradhelm als ausreichend.
 - Auch die Promillegrenze gilt wie beim Pkw: 0,5 Promille sind eine Ordnungswidrigkeit, bei einem Unfall können schon 0,3 Promille strafbar sein.Nur dann, wenn all diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein S-Pedelec von einem Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer übergeben werden.